OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-551100/2/Wim/BZ

Datum:

Linz, 29. November 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde des M B, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 23. März 2017, GZ: WR10-337-2016, betreffend Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Umlegung des bewilligten Oberflächenwasserkanals in der Gemeinde X (mitbeteiligte Partei: Gemeinde X)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, als die Frist für die Bauvollendung mit 31. Dezember 2018 festgesetzt wird.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 23. März 2017, GZ: WR10-337-2016, wurde der Gemeinde X (im Folgenden: mitbeteiligte Partei) gemäß §§ 9, 11-13, 21, 22, 30-33, 50, 98, 105, 111 und 112 Wasserrechtsgesetz 1959 idgF die wasserrechtliche Bewilligung für die Umlegung des mit Bescheid der belangten Behörde vom 19. Oktober 1999, GZ: Wa10-420-1999, bewilligten Oberflächenwasserkanals entsprechend dem Projekt „X“, unter Vorschreibung von Auflagen, einer Befristung und unter Beibehaltung des Maßes der Wasserbenutzung, wiederverliehen.

1.2. Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) rechtzeitig Beschwerde, datiert mit 5. April 2017, erhoben.

Die Beschwerde ist wie folgt begründet:
„Ich fordere die Behörde auf, die Möglichkeit der Versickerung der Oberflächengewässer auf eigenem Grund wie u.a. im Schreiben vom 9.3.2017 bereits im gegenständlichen Verfahren gefordert feststellen zu lassen!!! Da dies eine äußerst gängige, unkomplizierte und kostengünstige Methode darstellt, möchte ich von meinem Recht als Fischereiberechtigter Gebrauch machen und fordere die Behörde auf, von dieser bereits geforderten baulichen Maßnahme (siehe in der Verhandlungsschrift angehängtes Schriftstück) Gebrauch zu machen!!!
Da diese Maßnahme bei der Verhandlung trotz meines Daraufhinweisens weder überprüft noch in Erwägung gezogen wurde gehe ich daher von einem gravierenden Verfahrensfehler aus!!
Nicht desto trotz möchte ich es nicht verabsäumen die Behörde zum wiederholten Male darauf aufmerksam zu machen, den Ist Zustand des Gewässers sowie eine Vorschau der künftigen Entwicklung bei Einleitung der hier konkreten Menge zu treffen!!!
Basierend auf dem Landesgesetzblatt vom 29. April 2015 fällt die X-ache in das Europaschutzgebiet X-see – X-see welches die Wiederherstellung und Erhaltung des Lebensraums in diesem Bereich vorsieht. Da weitere Einleitungen in die X-ache weder der Erhaltung noch der Wiederherstellung dienen, sondern im Gegenteil, nachteilig zu bewerten sind, ist die Versickerung auf eigenem Grund eigentlich unumgänglich!!!
Da man aufgrund der im Gesamten getätigten Einleitungen nicht von einer kleinen, sondern einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzgebietes ausgehen muss, sehe ich den Schutzzweck des Europaschutzgebietes lt. §24 Abs3 Oö.NschG 2001 nicht mehr gegeben und fordere daher die Behörde auf, dementsprechend zu handeln! Da wir von einem Schutzgebiet sprechen, wobei die Betonung auf Gebiet liegt, kann auch die Bewertung nicht durch ein einzelnes Verfahren erfolgen sondern muss im Gesamten gesehen werden, sprich Summe der Einleitungen, Summationseffekt! Einmal mehr muss daher der Ist Zustand festgestellt und die künftige Entwicklung verfolgt werden!!! Weiters sei die Bedeutung der X-ache für die Seelaube und Rußnase erwähnt, wie aus einer Studie des Landes OÖ aus dem Jahr 2010 hervorgeht!!

Siehe Anhang!!!
Die Behörde wird daher das gegenständliche Verfahren aufgrund des Vorliegens eines gravierenden Verfahrensmangels aufzuheben haben, dies insbesondere deswegen, weil meine zum Vorschlag gebrachten Maßnahmen mit keinem Wort erwähnt wurden
In Anbetracht meiner Naturschutzrechtlichen Ausführungen in dieser Beschwerde werde ich diese Beschwerde auch an die Naturschutzbehörde bei der BH Vöcklabruck weiterleiten bzw. gleichzeitig anregen das Naturschutzrechtliche Verfahren einzuleiten.

Ich beantrage daher:
Die erkennende Behörde möge den Bescheid in einer Beschwerdevorentscheidung entsprechend abändern indem sie die Versickerung auf eigenem Grund vorschreibt
oder ansonsten die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht vorlegen …“

1.3. Die belangte Behörde hat diese Beschwerde gemeinsam mit dem Verfahrensakt mit Schreiben vom 21. April 2017 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Bezug habenden Verfahrensakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da der Akt erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 EMRK, noch Art. 47 GRC entgegenstehen. Im Übrigen wurde auch keine mündliche Verhandlung beantragt.

2.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung - in Ergänzung zum unter 1.1. und 1.2. dargestellten Verfahrenslauf - von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Der Bf ist Fischereiberechtigter an der X-Ache.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 19. Oktober 1999, GZ: Wa10-420-1999, wurde der mitbeteiligten Partei die wasserrechtliche Bewilligung für die Ableitung von Oberflächenwässern aus dem Bereich des ehemaligen Bauhofes X in die X-Ache sowie zur Errichtung und zum Betrieb der hiezu erforderlichen Anlagen unter Vorschreibung von Auflagen, einer Befristung und eines Maßes der Wasserbenutzung erteilt.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid wurde der mitbeteiligten Partei die wasserrechtliche Bewilligung für die Umlegung dieses bewilligten Regenwasserkanals entsprechend dem Projekt „X“ unter Vorschreibung von Auflagen und einer Fertigstellungsfrist erteilt.
Das Maß der Wasserbenutzung wurde gegenüber der Bewilligung vom 19. Oktober 1999 nicht verändert.

Der Bf hat keine konkreten Maßnahmen zum Schutz der Fischerei begehrt.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich grundsätzlich widerspruchsfrei aus dem Verwaltungsakt und wird auch nicht bestritten.

Hinsichtlich der Beurteilung, ob die geforderten Maßnahmen als solche im Sinne der Fischerei nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes anzusehen sind, wird auf die nachstehenden Ausführungen verwiesen.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

3.1. Maßgebliche Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 15 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) können die Fischereiberechtigten anlässlich der Bewilligung von Vorhaben mit nachteiligen Folgen für ihre Fischwässer Maßnahmen zum Schutz der Fischerei begehren. Dem Begehren ist Rechnung zu tragen, insoweit hiedurch das geplante Vorhaben nicht unverhältnismäßig erschwert wird. Für sämtliche aus einem Vorhaben erwachsenden vermögensrechtlichen Nachteile gebührt den Fischereiberechtigten eine angemessene Entschädigung (§ 117).

3.2. Die Parteistellung des Fischereiberechtigten ist eine beschränkte. Nach § 15 Abs. 1 WRG 1959 ist der Fischereiberechtigte darauf beschränkt, Maßnahmen zum Schutz der Fischerei zu begehren. Zu einer Ablehnung des zur Bewilligung beantragten Vorhabens ist er hingegen nicht berufen. Eine Verletzung von Rechten des Fischereiberechtigten durch einen wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid findet demnach nur dann statt, wenn seinem Begehren nach Maßnahmen zum Schutz der Fischerei zu Unrecht nicht Rechnung getragen wurde (VwGH 18.11.2010, 2008/07/0194, mwN).

Der Fischereiberechtigte hat keinen Anspruch auf Versagung der Bewilligung, es bleibt ihm lediglich die Möglichkeit, konkrete Maßnahmen zu formulieren, die dem Schutz der Fischerei dienen und die dann im wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid Niederschlag finden (vgl. VwGH 24.5.2012, 2011/07/0100).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann ein Fischereiberechtigter auch nicht verlangen, dass eine geplante Wasserbenutzung überhaupt nicht stattfindet und anstelle der projektierten eine völlig andere Anlage errichtet werde (vgl. nur VwGH 26.3.2009, 2007/07/0013, mwN).

Verfahrensgegenständlich hat der Bf lediglich die Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer anstelle der (bereits) mit Bescheid vom 19. Oktober 1999, GZ: Wa10-420-1999, bewilligten Einleitung der Niederschlagswässer in die X-Ache gefordert. Diese Forderung stellt aber keine entsprechende Maßnahme zum Schutz

der Fischerei dar. Da der Fischereiberechtigte in Zusammenschau mit der zitierten Judikatur keinen Anspruch auf Versagung der Bewilligung für die Umlegung des Regenwasserkanals oder gar auf Versagung der (rechtskräftig) bewilligten Einleitung der Niederschlagswässer in die X-Ache bzw. auf Herstellung einer völlig anderen als der beantragten Maßnahme hat, bleibt ihm lediglich die Möglichkeit, konkrete Maßnahmen zu formulieren, die dem Schutz der Fischerei dienen und die dann im wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid Niederschlag finden. Diese müssen aber entsprechend konkretisiert sein, sodass es der Behörde möglich ist, die Notwendigkeit derselbigen und auch, ob durch diese Maßnahmen eine unverhältnismäßige Erschwernis vorliegt, zu prüfen. Der Bf brachte aber weder im behördlichen Verfahren noch in der gegenständlichen Beschwerde derart konkretisierte Maßnahmen vor.
Auch aus dem Vorbringen hinsichtlich Europaschutzgebiet ergeben sich keine konkreten Maßnahmen, die geeignet wären, im Bewilligungsbescheid als Auflagen direkt zum Schutz der Fischerei vorgeschrieben zu werden. Im Übrigen sind die Rechte eines Fischereiberechtigten von den öffentlichen Interessen (§ 105 WRG 1959) zu unterscheiden und sind öffentliche Interessen von Amts wegen wahrzunehmen.

3.3. Darüber hinaus hat der Amtssachverständige im behördlichen Verfahren festgestellt, dass durch die beantragte Maßnahme (Umlegung des Regenwasser-kanals) bei Einhaltung der Auflagen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Fischerei zu erwarten sind. Diesen Feststellungen ist der Bf auch nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

4. Im Ergebnis war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe der Neufestsetzung der Bauvollendungs-frist im Sinne des § 112 Abs. 1 WRG 1959 zu bestätigen.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig ist und zu den zu beurteilenden Rechtsfragen bereits eine - soweit ersichtlich - einheitliche Recht-sprechung des Verwaltungsgerichtshofes vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer